

# Satzung

des Anglerverein Göda 64 e.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Anglerverein Göda 64 e.V.“ (nachfolgend AV Göda). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nr. VR 30 447 eingetragen.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Göda.

Der Verein wurde am 25.11.1993 errichtet.

§ 1 Nr. 3 Er ist Rechtsnachfolger der Gruppe Göda und ordentliches Mitglied des Anglerverbands „Elbflorenz“ Dresden e.V. (nachfolgend AVE) im Landesverband Sächsischer Angler e.V. (nachfolgend LVSA).

§ 1 Nr. 4 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist das weidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den zu betreuenden Gewässern des LVSA unter Berücksichtigung des Artenschutzes und des Landesfischereigesetzes des Freistaates Sachsen sowie der Gewässerordnung des LVSA.
2. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“ und Hilfe und Unterstützung bei allen Maßnahmen zur Erhaltung sauberer und natürlicher Gewässer.
3. Beratung und Schulung bzw. Fortbildung der Mitglieder in Fragen des Umweltschutzes, des Naturschutzes sowie der weidgereichten Durchführung der Angelfischerei.
4. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Unterhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände und sonstigen Einrichtungen, Boote und dazugehörigen Anlagen.
5. Hilfe durch seine Mitglieder bei allen fischereiwirtschaftlichen Maßnahmen, beginnend bei der Satzfischproduktion bis zur Bewirtschaftung der Gewässer, streng nach wissenschaftlich begründeten Bedingungen und der dazugehörigen Umwelt.
6. Die Förderung der Vereinsjugend.
7. Die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit über Aufgaben, Ziele, Maßnahmen und Erfolge.
8. Die Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen.

- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- § 2 Nr. 6 Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 3 Nr. 1 Mitglied kann werden, wer das 9. Lebensjahr vollendet hat. Dafür ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorausgesetzt. Mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten verpflichten sich diese, die Beiträge und Umlagen für das Kind zu entrichten. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesener Antrag kann nach 2 Jahren neu gestellt werden.
- § 3 Nr. 2 Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig.
- § 3 Nr. 3 Die Höhe des Beitrages wird jährlich entsprechend der Erfordernisse auf Beschluss des Vorstandes und auf der Grundlage der Beitragsordnung des AVE festgelegt. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- § 3 Nr. 4 Aufnahmegebühren fallen für neu eintretende Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr in den AV Göda an. Aufnahmegebühren werden jährlich neu vom Vorstand entsprechend der Notwendigkeit festgelegt. Alle Aufnahmegebühren verbleiben in der Vereinskasse.
- § 3 Nr. 5 Jedes Mitglied hat das Recht des Erwerbes von Angelberechtigungen. Voraussetzung ist der Besitz des Fischereischeines entsprechend des Landesfischereigesetzes.
- § 3 Nr. 6 Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich hohe Verdienste um die Belange des Angelns gemacht haben.
- § 3 Nr. 7 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft**
- Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds,
  - durch freiwilligen Austritt,
  - durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - durch Ausschluss aus dem Verein,
  - automatisch, wenn das Mitglied mit der Bezahlung fälliger Beiträge und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist, aus dem Verein zum 30.04. des neuen Kalenderjahres.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Weitere Ausschlüsse können sein, wenn ein Mitglied

1. gegen die Regeln der Satzung oder gegen anerkannte Sitten und Fairness grob verstoßen hat,
2. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
3. wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
4. gegen fischerrechtliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
5. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
6. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist,
7. gegen gesetzliche Bestimmungen des Umweltschutzes verstößt.

Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinpapiere bzw. Abzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben. Beitragsrückstände sind zu zahlen.

## § 5

### **Disziplinarstrafen**

Statt des Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf,

1. zeitweilige Entziehung von Rechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Gewässern.
2. Zahlung von Geldbußen bis zu 500,00€.
3. Verweis mit oder ohne Auflage.
4. Verwarnung mit oder ohne Auflage.
5. mehrere der vorgenannten Möglichkeiten nebeneinander.

Die Disziplinarmaßnahmen treten durch Beschluss des Vorstandes in Kraft. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
2. Den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
3. Den Zweck und die Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
4. Die staatliche Fischereiprüfung abzulegen.
5. Die fälligen Beiträge und Gebühren gemäß der Beitragsordnung an den Verein zu entrichten.
6. An mindestens einen der jährlichen Arbeitseinsätze des Vereins in Höhe von 5 Pflichtstunden teilzunehmen. Hat das Mitglied seine jährlichen Pflichtstunden nicht erfüllt, muss es eine Gebühr in Höhe von 25,00€ in die Vereinskasse entrichten.

Die vom AVE und AV Göda festgelegten Gebühren sind jährlich im Voraus an den Verein zu entrichten. Stichtag für die Zahlung ist der schriftlich genannte Tag des Kassenwerts. Bei Nichtleistung ist das Mitglied ohne Mahnung in Verzug.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

§ 8 Nr. 1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Gewässerwart
- f) dem Jugendwart.

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

§ 8 Nr. 2

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderer Organe dieses vorbehalten ist.

§ 8 Nr. 3 Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 8 Nr. 4 Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei der Erledigung der Vereinsobligkeiten mitzuwirken.

§ 8 Nr. 5 Die Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks gerichtet sein.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 11**

### **Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Berichts des Revisors
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Wahl des Revisors
5. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

## **§ 12**

### **Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktagen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 13**

### **Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenentnahmen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

#### **§ 14**

#### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### **§ 15**

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

#### **§ 16**

#### **Revisoren**

Für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstandes werden zwei Revisoren durch die Mitgliedschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

#### **§ 17**

#### **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

##### **§ 17 Nr. 1**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

##### **§ 17 Nr. 2**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AVE, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 18****Zulässige Änderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, formal- juristische Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen.

**§ 19****Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.12.2015 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Göda, den 06.12.2015